

83. Wird durch die nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles geschehene Zurücknahme der Privatklage wegen Beleidigung die Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen derselben Beleidigung ausgeschlossen?

St.G.B. §§. 64. 185. 194.

St.P.D. §§. 416. 431. 432.

IV. Straffenat. Urth. v. 21. Mai 1889 g. S. Rep. 1044/89.

I. Landgericht Breslau.

Die Angeklagten, Eheleute S., waren infolge gegen sie angestrebter Privatklagen in erster Instanz wegen Beleidigung zu Strafen verurtheilt worden. Nachdem sie hiergegen Berufung eingelegt hatten, nahmen die Privatkläger die Klagen zurück, und ergingen infolgedessen keine Urtheile zweiter Instanz. Nunmehr erhob aber die Staatsanwaltschaft wegen derselben Beleidigungen öffentliche Klage, worauf das Landgericht die Angeklagten zwar der ihnen zur Last gelegten Beleidigungen für überführt erachtet, aber auf Einstellung des Verfahrens deshalb erkannt hat, weil es nach Zurücknahme der Privatklagen die Erhebung der öffentlichen Klage für unzulässig hielt. Diese Entscheidung wurde auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Rüge einer Verletzung des §. 64 St.G.B.'s ist begründet.

Nach dieser Vorschrift ist die zufolge §. 194 St.G.B.'s an sich gestattete Zurücknahme des auf die Verfolgung einer Beleidigung gestellten Antrages nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles zulässig. Daß die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes in vorliegendem Falle, wo infolge der angestregten Privatklagen in erster Instanz auf Strafe lautende Urtheile ergangen waren und erst nach Einlegung der Berufung, wenn auch vor Verkündung eines Urtheiles zweiter Instanz, die Privatklagen zurückgenommen sind, mit Rücksicht auf §. 431 St.P.D. bezüglich der demnächst von der Staatsanwaltschaft übernommenen Verfolgung ausgeschlossen sei — wie die Strafkammer annimmt —, kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Auffassung der Vorinstanz beruht auf einer Verkennung der Verschiedenheit, welche in der rechtlichen Bedeutung des Strafantrages und der Privatklageerhebung hervortritt, und auch da, wo der Strafantrag in der Privatklage enthalten ist, dennoch eine selbständige Beurteilung beider Akte erfordert.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 207 flg.

Diese Verschiedenheit beruht in dem Wesen des Strafantrages, insofern derselbe sich nicht bloß für die den besonderen Interessen des Klägers dienende Privatklage, sondern ebenso auch für die der Staatsanwaltschaft obliegende Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als wirksam erweist. Aus der durch die rechtliche Verschiedenheit begründeten Selbständigkeit beider Akte ergibt sich aber zugleich, daß sie auch in betreff der Grenzen ihrer Wirksamkeit im Gesetze einer verschiedenartigen Behandlung unterliegen können, und daß daher auch die durch das Gesetz begründete Ausdehnung des Rechtes auf Zurücknahme der Privatklage nicht zugleich eine entsprechende Erweiterung der Befugnis zur Zurücknahme des Antrages auf Strafverfolgung nach sich zu ziehen braucht. Wenn also das Strafgesetzbuch die Zurücknahme des Antrages nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles zuläßt, demnächst aber die Strafprozeßordnung die Zurücknahme der Privatklage noch bis zur Verkündung des Urtheiles zweiter Instanz gestattet, so bedarf es immer noch der besonderen Prüfung, inwieweit nach der Absicht des Gesetzes der Zurücknahme der Privatklage auch die Wirkung einer den Fortgang des Strafverfahrens beseitigenden Zurück-

nahme des Antrages hat beigelegt werden sollen. Hierbei ergibt sich aber, daß diese Wirkung nach gesetzlicher Vorschrift lediglich auf das Gebiet der Privatklage selbst beschränkt ist, indem nach §. 432 St. P. O. die zurückgenommene Privatklage nicht von neuem erhoben werden kann. Eine entsprechende Bestimmung bezüglich der öffentlichen Klage enthält das Gesetz nicht, und es bleibt deshalb nach dieser Richtung nur übrig, die mit der Klagezurücknahme beabsichtigte Zurücknahme des Strafantrages allein unter dem rechtlichen Gesichtspunkte eines solchen in Betracht zu ziehen. Dies führt aber unmittelbar dahin, daß die Zurücknahme der Privatklage die Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klage überhaupt nur insoweit hindern kann, als die Zurücknahme des Antrages auf Strafverfolgung zulässig ist, und als die in dieser Hinsicht maßgebende Grenze bezeichnet §. 64 St. G. B.'s die Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles, welche im vorliegenden Falle bereits vor Zurücknahme der Privatklage erfolgt war.

Wenn die Vorinstanz in mißverständlicher Auffassung des oben-erwähnten reichsgerichtlichen Urtheiles darauf hinweist, daß letzteres nur den Fall einer die Zurücknahme des Strafantrages überhaupt nicht zulassenden Körperverletzung betreffe, während es sich hier um eine Beleidigung handle, bezüglich welcher das Gesetz die Zurücknahme des Strafantrages an sich für zulässig erkläre, so übersieht sie die sich nach dem Vorstehenden aus der gesetzlichen Begrenzung dieser Zurücknahmebefugniß ergebenden Konsequenzen. Unzutreffend ist auch die Erwägung der Strafkammer, daß sich kein Grund finden lasse, weshalb, nachdem die Privatklage durch deren Zurücknahme für den Privatkläger ihre Erledigung gefunden, der Strafantrag für die bei einem Privatklageverfahren weniger interessierte Staatsanwaltschaft noch als wirksam bestehen bleiben sollte. Denn es darf nicht verkannt werden, daß nach §. 416 St. P. O. wegen der hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann zu erheben ist, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, die Rücksicht auf das letztere aber auch die sich für die vorliegende Frage ergebende Unterscheidung in der Stellung der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers als durchaus gerechtfertigt erscheinen läßt. Wird sich aber andererseits auch nicht in Abrede stellen lassen, daß bei den auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen nur verhältnismäßig selten ein öffentliches Interesse vorliegen wird, welches

die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage veranlassen könnte, so ergibt sich, daß überwiegend mit der Zurücknahme der wegen Beleidigung angestregten Privatklage die Sache vollständig erledigt sein wird, und daß daher die hier gebilligte Auslegung das Recht auf Zurücknahme der Privatklage auch nicht etwa als inhaltlos erscheinen läßt.